

A6 Satzungsänderungen Präambel und § 1 - 4

Antragsteller*in: Tim, Julian, Jeanne, Nick (Satzungsänderungskommission)

1 Einfügen:

2 PRÄAMBEL

3 Die GRÜNE JUGEND SAAR setzt sich dafür ein, jungen Menschen durch
4 Bildungsarbeit, politische Schulungen und Aktionen ein politisches Forum in
5 unserer Gesellschaft anzubieten.

6 Als ökologischer, queerfeministischer, sozialer und linksliberaler Jugendverband
7 stehen wir für nachhaltige Politik im Saarland und bringen unsere Ideen in die
8 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND sowie in den öffentlichen politischen
9 Diskurs ein.

10 Wir streben eine Gesellschaft ohne Nationalismus und Rassismus an und stellen
11 uns jede gegen Art von Diskriminierung.

12 Die GRÜNE JUGEND SAAR ist als selbständige Vereinigung die Jugendorganisation
13 von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN SAARLAND.

- 14 • Ersetzen § 1 Name und Ort durch:

15 § 1. NAME UND ORT

16 (1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Saar. Die Kurzbezeichnung
17 lautet GJ Saar.

18 (2) Die Grüne Jugend Saar ist politisch und organisatorisch selbstständig von
19 Bündnis 90/Die Grünen, arbeitet jedoch mit der Partei konstruktiv in
20 Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der Jugendverband der Grünen.

21 (3) Der Sitz des Landesverbandes ist am Ort der Landesgeschäftsstelle, die
22 Landeshauptstadt Saarbrücken. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze
23 Saarland.

24 (4) Die Grüne Jugend Saar ist Landesverband des Bundesverbandes der Grünen
25 Jugend. Mitglieder der Grünen Jugend Saar sind zugleich Mitglieder des
26 Bundesverbandes.

27 (5) Die Grüne Jugend Saar ist Mitglied der Federation of Young European Greens
28 (FYEG).

- 29 • Ersetzen des § 2 Aufgaben durch:

31 § 2. GLIEDERUNG UND AUFBAU

- 32 1. Die Grüne Jugend Saar gliedert sich in Ortsgruppen, die in der Regel das
33 Gebiet eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer Stadt umfassen. Diese
34 müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- 35 1. Die Ortsgruppen haben Programm-, Personal-, Finanz und Satzungsautonomie.
- 36 1. Die Gründung der Ortsgruppen erfolgt durch Annahme einer Satzung. Diese
37 darf der Landessatzung nicht widersprechen.
- 38 1. Über die Anerkennung von Ortsgruppen entscheidet die
39 Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der
40 Landesvorstand kann Ortsgruppen bis zur nächsten
41 Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.
- 42 1. Die Organe des Landesverbandes sind:
- 43 1. die Landesmitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes
44 Gremium (LMV)
- 45 2. der Landesvorstand (LaVo)
- 46 3. die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)
- 47 4. der/die Frauen- und Genderpolitische Sprecher*in
- 48 5. das Awarenesssteam
- 49 • Streichen von § 4 und Ersetzen des jetzigen § 3 durch:

50 § 3. MITGLIEDSCHAFT

- 51 (1) Mitglied der Grünen Jugend Saar kann jede natürliche Person sein, die nicht
52 älter als 30 Jahre ist und sich zu den Zielen der Grünen Jugend Saar bekennt
53 sowie jedes Mitglied des Bundesverbandes, welches seinen gewöhnlichen Wohn- und
54 Aufenthaltsort im Saarland hat.
- 55 (2) Mitglieder der Grünen Jugend Saar sind zugleich Mitglied des Grüne Jugend
56 Bundesverbandes.
- 57 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
58 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
59 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe
60 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Landesverband Grüne Jugend
61 Saar und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.
- 62 (4) Der Eintritt in die Grüne Jugend Saar ist wahlweise beim Landesverband oder
63 beim Bundesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
64 Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach
65 Eingang des Antrages zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der/dem Bewerber*in
66 schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne dass
67 der jeweilige Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt die/der
68 Antragsteller*in als aufgenommen.

- 69 (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung
70 des 30. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand oder dem
71 Bundesvorstand schriftlich zu erklären.
- 72 (6) Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der Grüne Jugend Saar aktives und
73 passives Wahlrecht. Für alle Ämter innerhalb der Grünen Jugend Saar können nur
74 Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen
75 Jugend Saar besetzten Ämter verloren.
- 76 (7) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes
77 Mitgliedern, die offensichtlich gegen die Grundprinzipien der Grünen Jugend Saar
78 und die Satzung verstoßen, mit 2/3 Mehrheit die Mitgliedschaft aberkennen. Eine
79 Berufung vor das Bundesschiedsgericht der Grünen Jugend ist möglich.
- 80 (8) Die Mitglieder der Grünen Jugend Saar zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Näheres
81 regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes der Grünen Jugend. Bei Mitgliedern,
82 die gleichzeitig Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Saar sind, ist der
83 Mitgliedsbeitrag der Grünen Jugend im Beitrag an die Partei enthalten.
- 84 (9) Fördermitglied kann jede Person werden, die die Arbeit der Grünen Jugend
85 Saar unterstützen will. Fördermitglieder können jedoch nicht an Wahlen und
86 Abstimmungen teilnehmen oder Ämter in der Grünen Jugend Saar bekleiden. Die
87 Mindestbeitragshöhe wird in der Finanzordnung festgelegt. Die
88 Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erklärt.
89 Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, durch Nichtbezahlung
90 des Fördermitgliedsbeitrags oder Tod.
- 91 (10) Nichtmitglieder dürfen grundsätzlich in der Grünen Jugend Saar mitarbeiten.
92 Die Aktiventreffen finden hierfür grundsätzlich offen statt.
- 93 (11) Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft regelt die Satzung des
94 Bundesverbandes.

Begründung

Änderungen:

§ 1 Name und Ort

- Kurzbezeichnung
- Ort der LGS

§ 2 Gliederung und Aufbau

- Struktur geändert, einheitliche Begriffe
- Aufgaben bei Präambel

§ 3 Mitgliedschaft

- Neuformulierungen Abs. 1 und 2
- Neuformulierung Abs. 8